

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert und dreizehntes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Montags den 27. August 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 6. August.

(Fortsetzung.)

Das Kantonsgericht von Bern bemerkt, daß B. Hartmann, welcher für D. Lütthard ins Kantonsgericht gewählt wurde, nicht das jüngste Mitglied desselben sey, wie der Beschluß vom 28. July zu vermuthen scheine, und da Lütthard nun wieder ins Kantonsgericht eintritt, so fragt dasselbe: wer nun statt ihm austreten müsse? Escher glaubt, wenn man sogleich über diesen Gegenstand absprechen wollte, so müßte bestimmt werden, daß das jüngste Mitglied austreten soll: da aber diesen Morgen eine Commission über eine ähnliche allgemeinere Frage niedergesetzt worden sey, so solle auch dieser Gegenstand der Commission zugewiesen werden. Bourgois glaubt, da schon ein Gesetz bestimme daß Hartmann statt Lütthard austreten solle, so müsse man zur Tagesordnung übergehen. Escher bemerkt, daß damals, als diese Verfügung getroffen wurde, die Umstände noch unbekannt waren, und eben weil man scheinbar ungleicher Meinung zu seyn, eine Vorbereitung durch eine Commission nothwendig sey: er beharret also. — Zimmermann folgt der Tagesordnung, so wie auch Nuzet. Secretan folgt auch, weil Hartmanns Erwählung unrichtig war. Die Tagesordnung wird angenommen. Erlacher sagt: nächsten Donnerstag werde die Eidleistung im Kanton Basel seyn, und es seyen Unruhen zu befürchten, welche gehoben werden könnten wenn das starke Weinungeld das 20 p. C. betrage, auf die Hälfte vermindert, und allgemeine freie Weinausschüttung im ganzen Kanton gestattet werde; er will diese Verfügungen sogleich beschließen lassen. Zimmermann glaubt, mit dem ersten Gegenstand könnte sich die Versammlung igt wohl befassen, hingegen den andern weist er an die schon über ähnliche Gegenstände niedergesetzte Commission. Escher behauptet man könne sich auch über den ersten Theil von Erlachers Antrag jetzt nicht berathen, denn erst letzte Woche sey der Grundsatz aufgestellt und angenommen worden, daß alle Abgaben in den verschied-

nen Theilen Helvetiens beibehalten werden sollen, bis ein neues allgemeines Steuersystem eingeführt werden könne, und wir sollen unsern einmal anerkannten Grundsätzen, bis wir sie im ganzen ungerecht finden, treu bleiben; ausserdem giebt er zu bedenken, daß wenn nun diese beschwerliche Auflage des Kantons Basel eingestellt würde, sogleich, selbst in dieser Sitzung, noch aus andern Kantonen ähnliche Forderungen eingelegt würden, wodurch alle Staatsquellen abgeschnitten würden, ehe neue vorhanden sind; er fodert also über den ganzen Antrag Tagesordnung. Nuzet ist ganz Eschers Meinung, ungeachtet diese Auflage auf einem für Schweizer so unentbehrlichen Bedürfnis übermäßig ist; die Konstitution selbst fodert Beibehaltung der alten Einrichtungen, bis die neuen vorhanden sind. Ackermann will dem Wunsch Erlachers entsprechen, weil es oligarchisch sey zu sagen, sie sind sich dieser Beschwerde jetzt schon gewöhnt, und können sie bis zur neuen Einrichtung auch noch tragen. Herzog folgt Ackermann, will aber eine Kommission hierüber niedersetzen. Deloes folgt Eschern und Nuzet, weil man nie solche Gelegenheitsgesetze machen soll, wodurch unser Gesetzbuch einem Harlekinsrok ähnlich würde. Huber sagt: Selbst die alten Oligarchen fühlten das Bedürfnis diese Auflage abzuschaffen, und es wäre schon geschehen, wenn sie sich nicht wie feige Memmen vor jeder Veränderung, selbst vor guten, gefürchtet hätten: er beruft sich auf Aufhebung der Zehnden und Feudalrechte, um zu beweisen daß man sich mit diesem Gegenstand beschäftigen dürfe und solle, und fodert daher Untersuchung durch eine Commission. Michel ist Hubers Meinung, und will auch andere übermäßige Abgaben seines Kantons einstellen. Bombacher will, auch daß man die grossen Beschwerden seines Kantons einstelle, oder Eschern folge. Koch sagt: Das bisherige Finanzsystem ist ein so morsches Gebäude, daß wenn wir auch nur einen Stein, und wäre er auch noch so sehr vom Salpeter zerfressen, ausheben, alles zusammenrollt; ehestens wird ein neues Gebäude aufgeführt seyn, und dann wollen wir das alte auf einmal niederreißen. Man geht über den Antrag Erlachers

zur Tagesordnung. Ruhn fodert, daß man dieser Tagesordnung zum Grund angebe; beide Gegenstände würden schon in Kommissionen berathen. Angenommen.

Der X. Abschnitt des Reglements wird wieder vorgenommen. Der 1. §. wird angenommen. Ueber den 2. §. will Spengler daß eine Umfrage statt habe. Der Präsident glaubt, die Frage gehöre nicht hieher. Ruhn will daß man bestimme ob ein Mitglied zum zweitenmal sprechen dürfe, ehe andere das Wort erhalten haben. Spengler will daß Ruhn's Bemerkung gemäß dieses als Gesetz bestimmt werde. Angenommen. Koch glaubt, diese angenommene Bestimmung sey sehr unbestimmt, und fodert, daß dieser ganze Abschnitt der Commission zurückgewiesen werde. Erlacher folgt, will aber Spengler's Motion beibehalten wissen. Nuzet will, daß jedermann das Wort haben soll, und dasselbe nie abgeschlagen werden könne. Koch's Antrag wird angenommen.

Senat, 6. August.

Drei Beschlüsse des grossen Rathes, welche den jährlichen Gehalt eines Mitglieds des obersten Gerichtshofes, jenen des Oberschreibers dieses Gerichtshofes und endlich den der Supleanten des Kantonsgerichtes bestimmen, werden der allgemeinen Besoldungscommission zugewiesen.

Der Beschluß, welcher dem Direktorium 6000 Franken für sein Bureau bewilligt, wird angenommen.

Pfyffer und Laflechere berichten im Namen einer Commission über den Beschluß, der das Direktorium zu Erläuterungen über sein, die Erziehungsanstalten betreffenden Arrêté vom 24. Juli auffodert. Die Commission billigt zwar vollkommen den Inhalt jenes Arrêtes, oder Reglements; sie hält es für sehr gut abgefaßt und für nützlich; allein es ist dasselbe ein organisirendes Gesetz, und das Direktorium kann auch provisorisch, dergleichen nicht geben. Die Commission glaubt die gehörige Unterscheidung der Gewalten, sey ein Gegenstand der größten Wichtigkeit, und rath desnachen, während sie den Absichten des Direktoriums volle Berechtigung widerfahren läßt, zur Annahme des Beschlusses. Laflechere fügt hinzu: Der Beschluß des grossen Rathes, den der Senat kürzlich angenommen hat, sey, wie das Protokoll des grossen Rathes beweise, irrig abgefaßt gewesen: es sollte dadurch dem Direktorium keineswegs das Recht ertheilt werden, Gesetze zu entwerfen und dieselben den gesetzgebenden Råthen zur Sanctionirung zu unterwerfen, sondern einzig, Entwürfe über die Einrichtung des öffentlichen Erziehungswesens einzusenden. Der Beschluß wird angenommen.

Eine Bittschrift der Gemeinde Bülach, Kantons Zürich, empfiehlt dem gesetzgebenden Korps ihre Armen, zu deren Unterhaltung die, von ihr bis dahin bezogenen Zehenden dienen.

Eine Bittschrift der verschiedenen Gemeinden des Distrikts Aigle, bittet um Aufhebung der Zehenden und Feodalabgaben und um Annahme des hiez über vorhandenen Beschlusses des grossen Rathes. Auf Berthollet's Antrag soll dieser Bittschrift im Protokoll erwähnt werden.

Der Beschluß, welcher das Dekret vom 4ten May über den Regierungssitz in Arau zurücknimmt, wird zum zweitenmal verlesen. Lütthi v. Sol. verlangt, daß der Senat sogleich ohne Discussion zum geheimen Stimmenmehr schreite. Meyer v. Arau vorbringt Verlesung des Beschlusses vom 4ten Mai — Diese wird vorgenommen. Laflechere widersetzt sich Lütthi's Antrag; es sey um so nothwendiger durch eine Discussion Aufklärung über die Sache zu erhalten, da der Beschluß mit keinerlei Erwägungsgründen begleitet ist. Kubli ist gleicher Meinung, zumal jenes erste Dekret nur nach einer reifen Berathung gegeben ward. Fornerod: Wenn man ohne Erwägungsgründe anzugeben, ohne Discussion, den Beschluß zurücknehmen will, so wird die Stadt Arau sich nicht nur beklagen, sondern noch in 15 und 20 Jahren, Recht gegen uns geltend machen können. Murret: Auf keinen Fall kann die Discussion unteragt werden; als Stellvertreter des Volks sollen wir hier reden können; selbst die Majorität des Senats kann dieses Recht nicht wegnehmen. Was mich betrifft, so werde ich über den Gegenstand selbst nicht reden, ich glaube auch nicht, daß es wohl gethan ist, darüber zu reden. — Aber Recht und Convenienz sind zweierlei. Lütthi v. Sol.: Es war gar nicht meine Absicht, denen die durchaus reden wollen, das Recht dazu streitig zu machen; ich habe nur einen Vorschlag gethan. — Die Discussion wird eröffnet. Laflechere: Ich werde die Wahrheit ohne Scheu und ohne Rückhalt sagen. — Das Dekret vom 4ten Mai ward nach einer sehr reifen und überlegten Berathung gegeben. Seither haben die Bürger von Arau allen ihren Kräften aufgebotten, um die Wohnungen zu erweitern und zu vermehren; die Municipalität hat für öffentliche Gebäude gesorgt; der politische Horizont scheint sich aufzuklären. — Man ist der Stadt Arau Entschädigung schuldig; und das beste Mittel diese Entschädigung abzutragen, ist, wenn man ihr noch zwei Jahre den Sitz der obersten Gewalten läßt. — Ist es überdem ist, während noch beinahe gar nichts organisiert ist, der Zeitpunkt, von einer Veränderung zu reden, die nothwendig abermals die Geschäfte verzögern muß. Ich glaube, wir sollen die Resolution verwerfen, und wir dürfen alsdann freudig ausrufen: Es lebe die Republik! Scherer: Es thut mir sehr wehe, die Wankelmuth unserer Berathschlagungen wahrzunehmen. Unsere eigene Sicherheit versammelte uns in Arau; ein Dekret hat unsern Sitz daselbst bestätigt. Die Stadt hat alle ihre Kräfte aufgebotten — und nun wollten wir sie verlassen! — um, wohin zu

gehen? in eine der Städte, in der die Aristokratie uns Schlingen legen wird; und wer unter uns ist überzeugt, daß er dieselben durchaus zu vermeiden stark genug seyn wird. Genhard will weder für noch wider reden; er wird seine Stimme beim geheimen Mehre geben; er bemerkt indes, daß Frau nur provisorisch und bis zur Vereinigung der Deputirten von ganz Helvetien zum Sitz der Regierung gewählt ward. Lang: Wann die gesetzgebenden Räte einzig damit beschäftigt wären, Gesetze, wie das Heil der Republik sie erfordert, abzufassen, so würden sie keine Zeit haben, sich mit Veränderung des Sitzes abzugeben. Fuchs: Am 4ten Mai konnten wir glauben, Frau würde nicht so sehr Grenzort bleiben, wie es wirklich ist; diese Aussichten haben sich geändert — Frau mangelt es an allem, besonders an litterarischen Anstalten, Bibliotheken u. s. w. Die Nation kann unmöglich die Kosten tragen, welche die Zusammenbringung alles Mangelnden verursachen würde. Kubli: Die vorhandenen oder mangelnden Gebäude kannte man am 4ten Mai gerade wie heute — unsere Armuth und Einfachheit erfordert keinen Glanz; auch bedarf man eben nicht eines so grossen Büchervorrathes, um die Ruder des Staates zu führen; — ein patriotisches Herz und Energie des Charakters sind hinreichend. Einige Mitglieder wollen nach Zürich, andere nach Bern; dies ist, worauf der Beschluß beruht; aber kaum wird eine dieser Städte gewählt seyn, so wird auch die Zahl der Unzufriedenen grösser werden, wie ist. Ich stimme für Verwerfung des Beschlusses. Hoch: Ich schmeichle mir zwar keineswegs, daß meine Meinung auf den Senat Einfluß haben wird, aber ich glaube, das gesetzgebende Korps bereitet sich Neue, wenn wir Frau verlassen.

Die Discussion wird geschlossen und durch geheimes Stimmenmehr mit 36 Stimmen der Beschluß angenommen; 14 sind für die Verwerfung. Das Dekret vom 4ten Mai ist also zurückgenommen.

**Bericht über die Einrichtung der Municipalitäten,** dem grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, durch die dazu ernannte Kommission, den 18ten August 1798 vorgelegt.

**Der grosse Rath an den Senat.**

In Erwägung, daß es notwendig seye, diejenigen Gewalten zu organisiren, welche dem Volke am nächsten liegen, um selbiges in den vollen Genuß der Vorzüge der Revolution zu setzen.

In Erwägung des dringenden Bedürfnisses, am Platze jener Magistratspersonen, die auf eine unschickliche Weise, und fast überall ohne Zuzug des Volkswillens gewählt worden, auf eine in ganz Helvetien gleichförmige Art, öffentliche Gemeinssbeamte einzusetzen, und zu derselben Bildung das Volk zu berufen, dessen

Wille die einzige und gesetzmässige Quelle jeder öffentlichen Gewalt ist.

In Erwägung, wenn es einerseits durchaus ungerecht wäre, den Bürgern, die insgesammt ein Gemeinssbürgerrecht besitzen, die Verwaltung von Gütern zu entreissen, die ihnen ohne allen Widerspruch eigenthümlich und ausschliessend zugehören; es doch andererseits eben so unbillig seyn müßte, die übrigen activen Bürger, die aber keine Gemeinssbürger des Orts sind, von dem Recht auszuschliessen, an den Polizeieinrichtungen, unter denen sie leben sollen, mitzuwirken, welches ihnen nach der Constitution sowohl, als den Grundsätzen der Gleichheit gebühret.

In Erwägung endlich, daß es unmöglich scheine, diese doppelte Schwierigkeit anders als durch Einsetzung zwei verschiedener Gewalten in jeder Gemeinde zu lösen, von welchen die eine allen Bürgern, ohne Unterschied des Gemeinssbürgerrechts, überlassen, die innere Polizei der Gemeinde handhabe, die andere hingegen den Gemeinssbürgern das Recht der ausschliesslichen Verwaltung ihrer eigenthümlichen Güter beibehalte;

**Hat der grosse Rath beschlossen:**

§. 1. Jede Gemeinde hat eine Generalversammlung aller activen Bürger, sie seyen Gemeinssbürger oder nicht; diese Versammlung ernennet eine Municipalität, welche die Polizei des Orts besorget.

2. Ferner hat jede eine Generalversammlung aller Gemeinssbürger; sie wählet eine Gemeinsskammer, denen die Verwaltung der Güter zustehet, welche der Bürgerschaft angehören.

**Municipalgewalt.**

**Generalversammlung aller activen Bürger.**

§. 3. Für den Zutritt in die Generalversammlung der activen Bürger einer Gemeinde ist nichts erforderlich, als daselbst seit fünf Jahren hausbäulich zu seyn, so wie das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren.

4. Doch sind die nach dem §. 27. Tit. III. der Constitution, unfähigen Personen davon ausgeschlossen.

5. Die Generalversammlung der activen Bürger soll nur zur Wahl der Municipalitäten zusammengerufen werden.

6. Oder im Falle einer Steuer die auf die Gemeinss- und andere Bürger gemeinschaftlich veranstaltet werden müßte; welches niemals ohne Genehmigung des gesetzgebenden Körpers geschehen kann.

7. Oder wenn endlich eine ausserordentliche Zusammenberufung von der Municipalität, unter Genehmigung des Regierungsschatthalters, befohlen, oder in den Gemeinden unter 2000 Seelen, von einem Sechstheil der activen Bürger, in den Gemeinden aber, deren Bevölkerung diese Zahl übersteigt, von hundert activen Bürgern gefodert wird.

8. Das Ansuchen um eine solche ausserordentliche